

Merkblatt des Landesprüfungsamtes für Pharmazie und der Bayerischen Landesapothekerkammer

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Merkblatt möchten wir einige der von Ihnen oft gestellten Fragen zum Abschluss der pharmazeutischen Ausbildung nach der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) beantworten.

Für weitere Fragen rund um die Prüfung, zur Anerkennung verschiedener Praktika und aller damit zusammenhängenden Formalien ist das **Landesprüfungsamt für Pharmazie, Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Tel.: 089 / 2176-2772, E-Mail: landespruefungsamt@reg-ob.bayern.de** zuständig.

Für Fragen zum begleitenden Unterricht steht Ihnen **Frau Hoppe**, Tel.: 089 / 9262-15 (Dienstag u. Donnerstag, Mittwoch vorm.) von der Bayerischen Landesapothekerkammer zur Verfügung.

Praktische Ausbildung

- Die praktische Ausbildung findet nach dem Bestehen des Zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung statt, § 4 Abs. 1 AAppO.
- Sie dauert insgesamt zwölf Monate, worauf Unterbrechungen bis zu den durch Bundesrahmentarifvertrag festgelegten Urlaubszeiten angerechnet werden (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 i. V. mit § 4 Abs. 1, § 4 Abs. 5 AAppO). Gemeint ist damit, dass eine oder mehrere Unterbrechungen rein zeitlich die im Bundessrahmentarifvertrag festgelegte Dauer der Urlaubszeit nicht überschreiten dürfen, unabhängig von der Art der Unterbrechung wegen Urlaubs, sonstiger Freistellungen von der Dienstpflicht oder aber wegen Krankheit. Sollte es zu einer längeren Unterbrechung kommen, so wäre die praktische Ausbildung zum Erreichen der zwölfmonatigen Dauer i. s. d. § 4 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 AAppO entsprechend zu verlängern.
- Zeiten einer außerhalb des Geltungsbereichs der AAppO abgeleiteten praktischen Ausbildung können, unabhängig davon, ob es sich um ein Praktikum in einem europäischen oder außereuropäischen Land handelt, nach § 22 Abs. 1 Nr. 3 AAppO bis zu einer Dauer von sechs Monaten angerechnet werden, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Die Gleichwertigkeit ist von Fall zu Fall zu prüfen. Das Landesprüfungsamt empfiehlt den Studierenden, die grundsätzliche Anrechenbarkeit der Ausbildung vor Antritt bestätigen zu lassen. Für diese Prüfung sind eine Beschreibung der Praktikumsstelle, der dort abzuleistenden Tätigkeiten und die namentliche Nennung des Ausbildungsleiters, seines Aufgabengebietes und seiner beruflichen Qualifikation vorzulegen. Eine endgültige Anrechnung erfolgt jedoch erst, wenn die ordnungsgemäße Ableistung durch die Bescheinigung über die praktische Ausbildung, gegebenenfalls ergänzt durch eine Tätigkeitsbeschreibung, nachgewiesen wird. Die Überprüfung ist gebührenpflichtig und kostet 30 €. Das Merkblatt „Ableistung der praktischen Ausbildung im Ausland“ des Landesprüfungsamtes finden Sie auf der Homepage der Regierung von Oberbayern www.regierung.oberbayern.bayern.de > Aufgaben > Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz > Landesprüfungsamt > Pharmazie > Information.

Wichtig:

Mindestens sechs Monate der praktischen Ausbildung müssen auf jeden Fall in einer öffentlichen Apotheke in der Bundesrepublik Deutschland abgeleistet werden.

Begleitender Unterricht

Während der praktischen Ausbildung hat der Auszubildende an den begleitenden Unterrichtsveranstaltungen teilzunehmen.

- Die begleitenden Unterrichtsveranstaltungen nach § 4 Abs. 4 AAppO können in jedem Land der Bundesrepublik Deutschland besucht werden. Einer besonderen, formalisierten Genehmigung hierzu bedarf es nicht. Es empfiehlt sich jedoch, den Unterricht in dem Bundesland zu absolvieren, in dem später die Prüfung im Dritten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung abgelegt wird, da einige Dozenten der genannten Veranstaltungen auch gleichzeitig Mitglieder der Prüfungskommission im Dritten Abschnitt sind.
- Apotheker mit einer Ausbildung aus dem Ausland, die den Apothekerberuf in Bayern vor Erhalt der Approbation zunächst nur mit einer Erlaubnis der Regierung *ausüben und sich im Zeitraum der Erlaubniserteilung* auf eine Anerkennungsprüfung vorbereiten, sind ebenfalls berechtigt die Unterrichtsveranstaltungen zu besuchen.
- In Bayern finden diese Veranstaltungen im Frühjahr und Herbst in München und Regensburg statt. Die jeweiligen Termine werden rechtzeitig im Rundschreiben der Bayerischen Landesapothekerkammer, in der Fachpresse sowie der Homepage veröffentlicht: www.blak.de | Für Studenten und PhiP | Begleitender Unterricht | Termine
- Anmeldeschluss für die Frühjahrsveranstaltungen ist jeweils der 15. Dezember des Vorjahres und für die Herbstveranstaltungen der 15. Juni des laufenden Jahres.
- Die Veranstaltungen sollten nach Möglichkeit komplett in München oder Regensburg besucht werden. Wahlweise kann jedoch auch ein vierwöchiger Block in München/Regensburg besucht werden.
- Die Anmeldung zum begleitenden Unterricht erfolgt online über die Homepage der Bayerischen Landesapothekerkammer: www.blak.de | Für Studenten und PhiP | Begleitender Unterricht | Anmeldung

Dritter Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung

- Die Approbationsordnung für Apotheker schreibt nicht zwingend vor, wann der Dritte Prüfungsabschnitt abgelegt werden muss; insbesondere besteht keine Verpflichtung für die Prüfungskandidaten, diesen Prüfungsabschnitt im dreizehnten Monat nach Bestehen des Zweiten Prüfungsabschnitts zu absolvieren. Lediglich im Interesse des Prüfungserfolgs sollte nach Möglichkeit eine längere Unterbrechung der pharmazeutischen Ausbildung unterbleiben.
- Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 AAppO sind die einzelnen Abschnitte der Pharmazeutischen Prüfung vor dem Landesprüfungsamt des Landes abzulegen, in dem der Prüfling zum Zeitpunkt der Meldung zur Prüfung Pharmazie studiert **oder** studiert hat. Ausnahmen können lediglich aus wichtigem Grund zugelassen werden (§ 5 Abs. 2 Satz 3 AAppO). Ein entsprechender schriftlicher Antrag wäre bei dem Landesprüfungsamt zu stellen, vor dem der Dritte Prüfungsabschnitt abgelegt werden möchte. Die Entscheidung trifft das Landesprüfungsamt, bei dem die Zulassung beantragt wird, im Benehmen mit dem früher zuständigen Landesprüfungsamt.
- Im Freistaat Bayern werden die Prüfungen im Dritten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung in zwei Hauptterminen jeweils Mitte Juni / Anfang Juli und Mitte November / Mitte Dezember abgehalten. Daneben finden in der Regel Wiederholungstermine im Februar / März sowie September / Oktober statt. Für die Wiederholungstermine gelten dieselben Anmeldefristen wie für die Haupttermine.

- Die Anmeldefristen für die beiden Haupttermine werden rechtzeitig in der Deutschen Apotheker-Zeitung, der Pharmazeutischen Zeitung, auf der Homepage der Regierung von Oberbayern sowie im Rundschreiben der Bayerischen Landesapothekerkammer und der Homepage (www.blak.de | Für Studenten und PhiP | Staatsexamen) veröffentlicht. Bitte beachten Sie die entsprechenden Bekanntmachungen. Im Übrigen haben Kandidaten, die den Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung in Bayern abgelegt haben, mit dem Zeugnis über das Bestehen der genannten Prüfung bereits einen Anmeldevordruck für den Dritten Prüfungsabschnitt erhalten. Diesem Vordruck ist auch zu entnehmen, welche Unterlagen bei der Anmeldung zum Dritten Abschnitt einzureichen sind.
- Der **Prüfungsort** für den Dritten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung richtet sich **nicht** danach, wo Sie die begleitenden Unterrichtsveranstaltungen besucht haben.
- Bei der Zulassung zum Dritten Abschnitt erfolgt die Einteilung zum jeweiligen Prüfungsort München oder Regensburg auf Grund des im Antrag angegebenen **Hauptwohnsitzes**. Dem Antrag auf Zulassung ist deshalb auch eine Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes über das Bestehen des Hauptwohnsitzes beizufügen. Dem Prüfungsort Regensburg werden dabei die Prüflinge mit Wohnsitz in den Regierungsbezirken Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken zugeteilt, so dass für den Prüfungsort München die in den Regierungsbezirken Oberbayern und Schwaben sowie außerhalb Bayerns wohnhaften Kandidaten verbleiben.